

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL)
-Schmutzwassersatzung-
vom 19.01.2026

Auf Grundlage der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023; des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Juni 2021 sowie der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) - Schmutzwassersatzung – vom 09.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 6 und § 22 werden wie folgt neu gefasst:

§ 6 – Einleitungsbedingungen für Schmutzwasser

Der § 6 Abs. 13 wird wie folgt geändert:

13) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher satzungswidriger Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere durch Überschreitung der Einleitungswerte entstehen. Sie haben den ZkWAL bzw. den von ihm beauftragten Dritten auch von Ersatzansprüchen geschädigter Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner. Haben mehrere die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 22 - Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

Der § 22 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigslust, den 19.01.2026



Oliver Kann
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.